Festsetzung der Kosten für die Planung, die Durchführung und die Anwachspflege von Ersatzpflanzungen gemäß § 10 Absatz 13 der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.
Verfügender Teil

Für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) werden die Kosten für eine erforderliche Ersatzpflanzung pro Baum für das Jahr 2026 auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

II.
Begründung

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 10 Absatz 13 der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale).

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem die Fällung eines Baumes erfolgt. Ist es dem Ersatzpflichtigen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder auf einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet vorzunehmen, so bestimmt der § 10 Abs. 13 Satz 1 der Baumschutzsatzung, dass die Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren ist.
Der Ersatzpflichtige kann gemäß § 10 Abs. 13 Satz 2 der Baumschutzsatzung beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt.
Gemäß § 10 Abs. 13 Satz 3 der Baumschutzsatzung werden die Kosten nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind nach § 10 Abs. 13 Satz 4 der Baumschutzsatzung jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen.

Für das Jahr 2026 wurden die Kosten für eine Ersatzpflanzung neu kalkuliert. Danach fallen für eine Ersatzpflanzung Kosten in Höhe von 2.500,00 € an. Diese beinhalten die Kosten für die Anschaffung des Baumes, das Ausheben der Pflanzgrube, die Beschaffung des Pflanzsubstrats, die Pflanzung und Verankerung des Baumes sowie eine angemessene Pflegezeit.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer St. 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

IV.
Hinweise

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben.

Halle (Saale), 13. Mai 2026

gez.
Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

- Siegel -